

117. 1. Beginnt die Verjährung der Strafverfolgung des Bankrottes im Sinne des §. 210 Ziff. 3 der Konkursordnung mit der Unterlassung der rechtzeitigen Bilanzziehung oder mit der später erfolgten Zahlungseinstellung, bezw. Konkursöffnung?

Bgl. Bb. 3 Nr. 134; Bb. 5 Nr. 98.

2. Setzt jener Thatbestand einen Kausalzusammenhang zwischen der Unterlassung der Bilanzziehung und der Zahlungseinstellung zc oder ein zeitliches Zusammentreffen dieser beiden Momente voraus?

R.D. §. 210 Ziff. 3.

St.G.B. §. 67.

I. Straffenat. Urtr. v. 26. Juni 1882 g. L. Rep. 1448/82.

I. Landgericht Breslau.

Der Angeklagte hat als Kaufmann im März 1881 seine Zahlungen eingestellt. In den Jahren 1868—1875 hat er eine Bilanz seines Vermögens nicht gezogen. Die Revision des Angeklagten gegen seine Verurteilung aus §. 210 Ziff. 3 R.D. wurde verworfen.

Aus den Gründen:

In erster Linie wird behauptet, es habe Bestrafung nicht erfolgen können, weil seit den dem Angeklagten zur Last gelegten Unterlassungen der Bilanzziehung ein fünfjähriger Zeitraum abgelaufen, somit nach §. 67 St.G.B.'s die Verjährung der Strafverfolgung eingetreten sei.

Dieser Einwand ist hinfällig.

Das in §. 210 Ziff. 3 R.D. bedrohte Vergehen setzt zwei Thatbestandsmerkmale voraus, nämlich die Unterlassung der im Handelsgehebbuche vorgeschriebenen rechtzeitigen Bilanzziehung von Seiten eines zur Führung von Handelsbüchern gesetzlich verpflichteten Kaufmannes und die Zahlungseinstellung desselben, bezw. die Eröffnung des Konkursverfahrens. Erst wenn diese beiden Momente zusammentreffen, ist der Thatbestand gegeben. Jedes einzelne der fraglichen Momente an sich ist straflos. Ein zeitliches Zusammentreffen derselben ist jedoch nicht erforderlich.

Die Verjährung der Strafverfolgung kann sonach erst mit dem Zeitpunkte beginnen, in welchem zu dem einen Erfordernisse das andere hinzugetreten ist, denn erst von diesem Zeitpunkte an liegt eine strafbare Handlung vor. Der §. 67 St.G.B.'s regelt nur die Verjährung strafbarer Handlungen, nicht aber einzelner Thatbestandsmerkmale, welche an sich strafrechtlich bedeutungslos sind und erst in Verbindung mit anderen Merkmalen den Thatbestand einer strafbaren Handlung begründen. Es kann daher von der Verjährung der Strafverfolgung der Unterlassung der Bilanzziehung an sich nicht die Rede sein. Die seit dem März 1881 vorliegende strafbare Handlung im Sinne des §. 210 Ziff. 3 R.D. aber ist nicht verjährt. Die Bestimmung des §. 67 Abs. 4 St.G.B.'s, daß für die Frage der Verjährung der Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges ohne Einfluß sei, kann deshalb nicht in Betracht kommen, weil die Zahlungseinstellung sich nicht als „Erfolg“ der Handlung darstellt.

In zweiter Linie wird in der Revisionschrift geltend gemacht: der §. 210 Riff. 3 R.D. sei nicht anwendbar, weil er ein zeitliches Zusammentreffen der Unterlassung der Bilanzziehung und der Zahlungseinstellung voraussetze, welches nach den Feststellungen nicht vorliege; es seien namentlich die Gläubiger aus den Jahren 1868—1875 befriedigt; diese letztere Thatsache habe der erste Richter mit Unrecht als unerheblich bezeichnet.

Auch dieses Vorbringen ist erfolglos.

Ein Kausalzusammenhang zwischen der Zahlungseinstellung und der Unterlassung der Bilanzziehung ist, wie das Reichsgericht schon mehrfach ausgesprochen hat, zum Thatbestande des §. 210 Riff. 3 a. a. D. nicht erforderlich. Ebenso wenig verlangt das Gesetz, wie oben bemerkt worden, ein zeitliches Zusammentreffen der bezeichneten Thatbestandsmerkmale. Dasselbe erfordert vielmehr nur das faktische Nebeneinanderbestehen jener Merkmale, denn es bedroht ohne Unterscheidung „Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben“, wenn sie es gegen die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches unterlassen haben, die Bilanz ihres Vermögens in der vorgeschriebenen Zeit zu ziehen.“

Mit Unrecht hat sich der Beschwerdeführer auf zwei Urteile des Reichsgerichtes berufen. Das eine derselben

vgl. Entsch. in Straff. Bd. 4 S. 41

verlangt nur „eine Beziehung zwischen dem kaufmännischen Gewerbebetriebe und den übrigen Thatbestandserfordernissen“ des Bankerotts, fordert aber nicht ein zeitliches Zusammentreffen der letzteren. Das zweite Urteil

vgl. Entsch. a. a. D. Bd. 5 S. 415

bezieht sich nicht auf den Thatbestand des §. 210 Riff. 3 a. a. D., sondern auf den des §. 210. Riff. 2 R.D. und stützt sich auf den Wortlaut der letzteren Gesetzesstelle.